

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

GELTUNGSBEREICH
(§ 9 ABS. 7 BAUGB)

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB)

1. ZULÄSSIGKEIT VON VERGNÜGUNGSSTÄTTEN

GEM. § 9 ABS. 2B BAUGB

Gem. § 9 Abs. 2b BauGB sind Vergnügungsstätten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes unzulässig.

Hier von ausgenommen sind:

- Tanzlokale und -cafés,
- Kinos, auch mit Bewirtung, sofern sie nicht den Multiplexkinos zuzuordnen sind,
- Schank- und Speisewirtschaften mit Erlebnisgastronomie und Schank- und Speisewirtschaften, in denen auch Tanzveranstaltungen durchgeführt werden oder Unterhaltungsmusik geboten wird (z. B. Eventrestaurants).

2. ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN

Die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes beurteilt sich im Übrigen nach § 34 BauGB.

3. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Siehe Plan.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

- § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840).

HINWEISE

- Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

VERFAHRENSVERMERKE

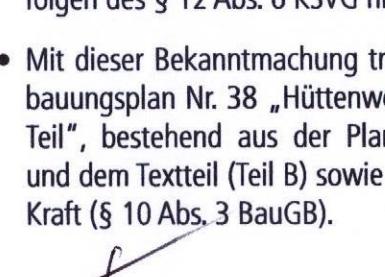
- Der Stadtrat der Stadt Dillingen/Saar hat am 23.03.2016 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 38 „Hüttenwerkstraße - östlicher Teil“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 09.04.2016 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Der Bebauungsplan wird gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht durchgeführt.
- Der Stadtrat der Stadt Dillingen/Saar hat in seiner Sitzung am 25.10.2018 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 38 „Hüttenwerkstraße - östlicher Teil“ beschlossen (§ 13 Abs. 2 BauGB, i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 12.11.2018 bis einschließlich 12.12.2018 öffentlich ausgelegen (§ 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den einfachen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 31.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht. (§ 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 06.11.2018 von der Auslegung benachrichtigt (§ 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 12.12.2018 zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öft-

fentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat der Stadt Dillingen/Saar am 04.04.2019. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Stadtrat hat am 04.04.2019 den einfachen Bebauungsplan Nr. 38 „Hüttenwerkstraße - östlicher Teil“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Der einfache Bebauungsplan Nr. 38 „Hüttenwerkstraße - östlicher Teil“ wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Dillingen/Saar, den 10.04.2019



• Der Satzungsbeschluss wurde am 17.4.2019 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.

• Mit dieser Bekanntmachung tritt der einfache Bebauungsplan Nr. 38 „Hüttenwerkstraße - östlicher Teil“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

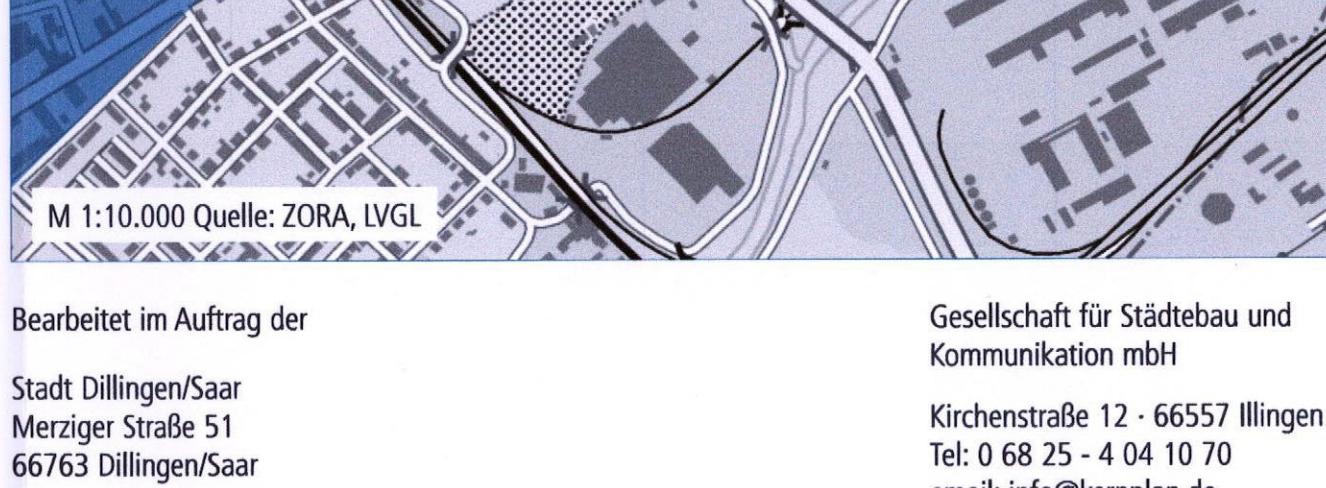
Dillingen/Saar, den 17.4.2019



Nr. 38 Hüttenwerkstraße - östlicher Teil

Einfacher Bebauungsplan in der Stadt Dillingen/Saar,
Stadtteil Dillingen, Innenstadt

PLANGEBIET



M 1:10.000 Quelle: ZORA, LVGL

Bearbeitet im Auftrag der

Stadt Dillingen/Saar
Merziger Straße 51
66763 Dillingen/Saar

Stand der Planung: 20.12.2018

SATZUNG

Maßstab 1:1.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

0 10 50

100

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN

PLAN